



# **DEUTSCH-KOREANISCHE GESELLSCHAFT e.V.**

## **-Satzung-**

(Textversion vom 27. Januar 2018)

### **Anlagen**

**Ehrenpräsidenten  
Präsidium, Vorstand und Regionalverbandsvorsitzende  
Beiräte**

# **Satzung der Deutsch-Koreanischen Gesellschaft e.V.**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

§ 1 Name, Sitz der Gesellschaft und Rechtscharakter

§ 2 Zweck der Gesellschaft

§ 3 Gemeinnützigkeit

### **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

§ 4 Mitglieder

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Ehrungen

### **3. Abschnitt: Organe der Gesellschaft, Zusammensetzung und Aufgaben**

§ 7 Organe der Gesellschaft

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Präsidium

§ 10 Vorstand

§ 11 Regionalverbände

§ 12 Beiräte

§ 13 Geschäftsstelle

### **4. Abschnitt: Wahlen, Abstimmungen und Auflösung der Gesellschaft**

§ 14 Wahlen

§ 15 Briefwahl

§ 16 Abstimmungen

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz der Gesellschaft und Rechtscharakter**

Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsch-Koreanische Gesellschaft e.V. (DKG)“ (Im Weiteren als ‚Gesellschaft‘ bezeichnet). Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

Die Gesellschaft ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dessen Zielbestimmung nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet ist.

### **§ 2 Zweck der Gesellschaft**

Die Deutsch-Koreanische Gesellschaft ist eine unabhängige, überparteiliche Vereinigung. Zweck der Gesellschaft ist es, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem koreanischen und dem deutschen Volke zu pflegen und zu entwickeln und so dem Ziel der internationalen Verbundenheit und der Völkerverständigung zu dienen. Zu diesem Zweck soll die Zusammenarbeit von Persönlichkeiten und Institutionen beider Völker aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Sport gefördert werden. Besonderes Augenmerk wird auf den bilateralen Jugendaustausch gelegt.

Eine sachgemäße Information deutscher Bürgerinnen und Bürger über Land und Leute und die politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Korea wird angestrebt.

Die Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften und Institutionen, die die deutsch-koreanischen Beziehungen auf besonderen Gebieten fördern, soll gepflegt werden.

Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben durch die Verbreitung von Informationen über Korea und die Organisation von Veranstaltungen zu einem breit gefächerten Themenfeld mit Bezug auf Korea. Besonderen Wert legt die Gesellschaft auf die Kontaktpflege zu in Deutschland ansässigen Koreanerinnen und Koreanern und deren Familien sowie zu koreanischen Firmen, koreanischen Vereinen und Verbänden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Eine gewerbliche Tätigkeit ist damit nicht vereinbar und daher ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgaben für Aufwendersersatz oder Vergütungen zur geschäftsmäßigen Wahrnehmung von Aufgaben der Gesellschaft sind davon nicht betroffen.

Nichtmitglieder dürfen keine Zuwendungen erhalten, die nicht mit der Wahrnehmung von satzungsmäßigen Aufgaben der Gesellschaft verbunden sind und ihrer Durchführung dienen.

## **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitglieder**

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt muss schriftlich beim Vorstand der Gesellschaft beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben. Im Falle des Austritts erfolgt dieser durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Vorstand einzulegen; über ihn entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung festgesetzt. Ehepartner und Studenten zahlen halbe Beiträge.

Die Beiträge sind bis zum 31.03. eines Jahres auf das Konto der Gesellschaft einzuzahlen.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

Ein Mitglied, welches in zwei aufeinander folgenden Jahren seinen Beitrag nicht entrichtet hat, verliert seine Mitgliedschaft.

Die Regionalverbände erhalten einen buchmäßigen Anteil des tatsächlichen Beitragsaufkommens, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Die Höhe dieser Beteiligung legt der Vorstand in jedem Jahr bis zum 31. März fest.

## **§ 6 Ehrungen**

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele der Gesellschaft in herausragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten/-präsidentinnen oder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben volles Mitgliedsrecht ohne die Pflicht der Beitragszahlung.

Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die deutsch-koreanischen Beziehungen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Verleihung der Andre-Eckardt-Medaille geehrt werden. Für hervorragende Leistungen im kulturellen Bereich können Personen auf Vorschlag des Vorstandes mit dem Mirok Li- Preis ausgezeichnet werden.

# **3. Abschnitt: Organe der Gesellschaft, Zusammensetzung und Aufgaben**

## **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium
3. Vorstand
4. Regionalverbände
5. Beiräte

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ und zugleich der Träger des Willensbildungsprozesses in der Gesellschaft.

Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einberufen werden.

In der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder gleiches Stimmrecht. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte vertreten; natürliche Personen können ihr Stimmrecht nicht delegieren.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes; der Präsident/die Präsidentin schlägt einen Generalsekretär/eine Generalsekretärin zur Wahl vor;
2. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern/-prüferinnen;
3. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer/-innen;
4. Behandlung von Anträgen, Beratung der Jahresplanung und des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft für das kommende Geschäftsjahr;
5. Genehmigung von Satzungsänderungen;
6. Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes im Ausschlussverfahren;
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
8. Auflösung der Gesellschaft.

## **§ 9 Präsidium**

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten/-präsidentinnen, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Generalsekretär/der Generalsekretärin. Es ist ehrenamtlich tätig.

Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

1. Erledigung der laufenden Geschäfte;
2. Wahrnehmung und Entscheidung über Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, vor allem in Fällen, in denen der Gesellschaft durch Nichthandeln Schaden droht.
3. Bearbeitung von Mitgliedsanfragen;
4. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
5. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts, des finanziellen Rechenschaftsberichts, der Jahresplanung und des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft.
6. Termingerechte Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
7. Vorlage von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenpräsidenten/-präsidentinnen und Ehrenmitgliedern, die Verleihung der Andre Eckardt-Medaille und des Mirok-Li Preises;
8. Einleitung und Entscheidung über Verfahren zum Ausschluss von Mitgliedern.

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten/die Präsidentin oder einen Vizepräsidenten/-präsidentin jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums gemeinsam vertreten.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden der Regionalverbände sowie maximal vier weiteren Mitgliedern. Das Präsidium und vier weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Vorsitzenden der Regionalverbände sind ex officio Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Geschäftsverteilung für die einzelnen Vorstandsmitglieder.

Die Vorsitzenden der Regionalverbände und die weiteren Mitglieder des Vorstandes unterstützen das Präsidium und nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben auf der Grundlage der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung wahr. Auf Anforderung des Präsidiums leisten sie Beiträge zur Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts, des finanziellen Rechenschaftsberichts, der Jahresplanung und des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft.

Der Vorstand, einschließlich der Leitungsebene der Regionalverbände, ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 11 Regionalverbände**

Die Mitglieder der Gesellschaft können sich innerhalb Deutschlands zu Regionalverbänden zusammenschließen. Diese Regionalverbände müssen mindestens den Bereich einer Stadt oder eines Landkreises umfassen. Zur Gründung eines Regionalverbandes bedarf es mindestens sieben der in diesem Gebiet ansässigen Mitglieder. Die Gründung ist vollzogen, wenn ein Vorsitzender/eine Vorsitzende gewählt wird und der Vorstand der Gesellschaft der Gründung zugestimmt hat.

Die Regionalverbände verfolgen die allgemeine Aufgabe, die Ziele der Gesellschaft in ihren Regionen umzusetzen. Sie wenden das Regelwerk dieser Satzung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an und arbeiten eng mit Präsidium und Vorstand der Gesellschaft zusammen.

Die Regionalverbände haben im Einzelnen folgende Aufgaben:

1. Organisation und Führung des Regionalverbandes;
2. Eigenständige Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitglieder des Regionalverbandes und die interessierte Öffentlichkeit;
3. Werbung neuer Mitglieder.

## **§ 12 Beiräte**

Die Gesellschaft kann im Bedarfsfall Beiräte berufen. Die Beiräte sollen den Vorstand in den ihnen zugeordneten Tätigkeitsgebieten beraten, vorbereitende Arbeiten leisten und Vorschläge für die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gemäß § 2 machen.

Der Vorstand der Gesellschaft wählt die Beiratsvorsitzenden.

Die Beiräte können zu den Vorstandssitzungen in beratender Funktion eingeladen werden.

Ein Stimmrecht in Vorstandsangelegenheiten steht ihnen nicht zu.

Die Mitarbeit in den Beiräten steht jedem interessierten Mitglied der Gesellschaft offen.

## **§ 13 Geschäftsstelle**

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und unterhalten kein eigenes Büro. Die durchgehende Erreichbarkeit der Gesellschaft mit den heute üblichen Kommunikationsmitteln kann nur durch eine ständig besetzte Geschäftsstelle gewährleistet werden. Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartner für alle von außen kommenden Anfragen,

Stellungnahmen und sonstigen Informationen für die Gesellschaft. Sie leitet diese an die zuständigen Vorstandsmitglieder zur Befassung weiter.

Das Archiv der Gesellschaft lagert in der Geschäftsstelle.

Der Vorstand organisiert die Geschäftsstelle und führt die Aufsicht über sie. Er legt die Vergütung für die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen fest.

Die Arbeit der Geschäftsstelle ist Gegenstand des Tätigkeitsberichts des Vorstandes.

Die Dienstleistungen der Geschäftsstelle sind grundsätzlich kostenpflichtig.

## **4. Abschnitt: Wahlen, Abstimmungen und Auflösung der Gesellschaft**

### **§ 14 Wahlen**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der Gesellschaft. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre neu gewählt oder in ihrem Amt bestätigt.

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, Kandidaten/Kandidatinnen für die Besetzung der Vorstandsposten vorzuschlagen.

Über die Kandidierenden für die Wahl des Vorstandes wird direkt auf der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl entschieden.

Die Wahlen für die Positionen des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/-präsidentinnen erfolgen in geheimer Wahl. Die Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in offener Wahl erfolgen.

Ein Mitglied der Mitgliederversammlung, das nicht zur Wahl steht, leitet als Wahlleiter/-leiterin den Wahlvorgang. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit muss neu gewählt werden.

Über die Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung, der Protokollführung und der Wahlleitung zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Briefwahl**

Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit, Vorstandsmitglieder durch Briefwahl zu wählen. Die Stimmen der Briefwahl werden während der Mitgliederversammlung dem Wahlergebnis der direkten Wahl hinzugerechnet. Die eingegangenen Briefwahlunterlagen dürfen nur während des Wahlvorganges geöffnet werden.

Das amtierende Präsidium bereitet die Mitgliederversammlung vor und versendet die Briefwahlunterlagen mit einer Liste der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen für die zu wählenden Vorstandsposten spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung und legt einen Termin für den Eingang der Briefwahlunterlagen fest. Wahlentscheidungen, die nach dem festgesetzten Termin eingehen, können keine Berücksichtigung finden.

### **§16 Abstimmungen**

Über Anträge und Vorschläge des Vorstandes oder der Mitglieder muss abgestimmt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag oder Vorschlag abgelehnt.

Satzungsänderungen müssen auf der Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 17 Auflösung der Gesellschaft**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisher verfolgten Zwecks fällt das Gesellschaftsvermögen zur Gänze an das Goethe Institut e.V. München, verbunden mit der Auflage, dieses Vermögen zur Unterstützung der Arbeit des Goethe Instituts in Korea zu verwenden. Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder der Gesellschaft.